

62 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. MR Dr. Steinhart
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 22.09.2022
Dr. JA/Mag. JS/MM

Betrifft: Information zur Übermittlung von Rezepten per Fax – Rückmeldung des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf das BKNÄ-RS 49/2022, mit welchem Ihnen das Schreiben an das BMSGPK zu den offenen Fragen bei der Übermittlung, insbesondere von Rezepten per Fax anlässlich des Außerkrafttretens der im Zeitraum der Pandemie geschaffenen Möglichkeit der Verschreibung von Medikamenten mittels Fernrezept, zur Kenntnis gebracht wurde.

Nach mehrfacher Urgenz liegt der BKNÄ nun das Antwortschreiben des BMSGPK vor. Das Schreiben, welches Ihnen auch in der Beilage zur Information übermittelt wird, enthält einen klaren Hinweis darauf, dass eine Übermittlung von Gesundheitsdaten per Fax grundsätzlich nicht den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich Vertraulichkeit und Integrität entspricht. Weiters wird die bereits bekannte Rechtslage zur Gesundheitsdatenübermittlung auf Basis des § 27 Abs 12 GTelG erläutert, wonach aber dennoch eine Übermittlung per Fax ausnahmsweise möglich ist, so die im Gesetz vorgesehenen weiteren Voraussetzungen allesamt vorliegen (siehe Ziffer 1.-5. untenstehend) und der gesetzlich geforderte Nachweis bzw. die Prüfung von Identität, Rollen oder Integrität insbesondere mangels vorhandener technischer Infrastruktur nicht zumutbar sind.

1. Die Faxanschlüsse (einschließlich Ausdruckmöglichkeiten zu Faxanschlüssen, die in EDV-Anlagen installiert sind) sind vor unbefugtem Zugang und Gebrauch geschützt.
2. Die Rufnummern, insbesondere die gespeicherten Rufnummern, werden regelmäßig, insbesondere nach Veränderungen der technischen Einrichtung sowie nach der Neuinstallation von Faxgeräten, nachweislich auf ihre Aktualität geprüft.
3. Automatische Weiterleitungen, außer an die jeweiligen Gesundheitsdiensteanbieter selbst, sind deaktiviert.
4. Die vom Gerät unterstützten Sicherheitsmechanismen werden genützt.
5. Allenfalls verfügbare Fernwartungsfunktionen sind nur für die vereinbarte Dauer der Fernwartung aktiviert.

Da das Privatrezept derzeit noch nicht im eRezept technisch abgebildet ist, kann die Übermittlung – unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen – auch per Fax erfolgen.

Zusätzlich müssen gemäß § 27 Abs 12 iVm Abs 10 Z 1 bis 3 GTelG die Identität und Rolle der beiden Akteure (Arzt und Apotheker), die an der Übermittlung des Rezeptes via Fax beteiligt sind, durch einen persönlichen oder telefonischen Kontakt bestätigt sein.

Abschließend dürfen wir Sie informieren, dass ein Schreiben mit diesem Inhalt und der dargelegten Vorgehensweise an die Apothekerkammer und Sozialversicherung zur Kenntnisnahme ergeht.

Mit dem Ersuchen um Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



MR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage